

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

50. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009

- Wiederholte Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses -

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 den Beschluss zur Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie § 4 (2) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) für die **50. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **50. Änderung** des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 soll ein Änderungspunkt vorgenommen werden. Das Plangebiet der genannten Änderung befindet sich in der Gemeinde Tuningen:

- **50. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt **50.01**

Tuningen Gewinn "B 523"
Neuausweisung einer Sonderbaufläche "Hotel/Tankstelle"

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Tuningen (westlich) entlang der Bundesstraße B 523. Mit der Änderung wird neu eine Sonderbaufläche dargestellt, um neben der bereits errichteten Tankstelle eine weitere Sondernutzung, hier: Beherbergung (Hotel), zu ermöglichen:



Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Planentwurf zur **50. Änderung des FNP 1994 bis 2009**, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

27.12.2021 bis einschließlich 02.02.2022
im Stadtplanungsamt,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, EG / Eingangsbereich

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung können auch im Internet unter <https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> im Zeitraum vom 27.12.2021 bis einschließlich 02.02.2022 abgerufen werden.

[Für die Flächennutzungsplanverfahren sind nach § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.] Zu folgenden Themen liegen umweltbezogene Informationen vor:

Boden

Auswirkung der Planung auf die Bodenfunktion

Grundwasser

Auswirkung der Planung - bezogen auf den Versiegelungsgrad

Oberflächenwasser

Auswirkung der Planung auf Fließ- und Stehgewässer

Klima / Luft

Auswirkung der Planung auf die Klimatologie

Landschaftsbild

Auswirkung der Planung auf das Erscheinungsbild der Landschaft

Mensch

Auswirkung der Planung (Emissionen)

Kultur- und Sachgüter

Auswirkung der Planung auf historische Bau- und Bodendenkmale

Arten / Biotope

Auswirkung der Planung auf Flora und Fauna

Wechselwirkungen

Auswirkung der Planung

Während der Zeit der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Sachgebiet Flächennutzungsplanung / Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden, alternativ können sie auch per Email abgegeben werden: fnp@villingen-schwenningen.de.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben [, sofern die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB)].

Gem. § 3 (3) BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz

1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Villingen-Schwenningen, den 13.12.2021

Jürgen Roth

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

Ein Zusammenschluss der Stadt Villingen-Schwenningen mit den Gemeinden Brigachtal, Dauchingen, Mönchweiler, Niedereschach, Tuningen und Unterkirnach

36. Änderung des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009

- Wiederholte Bekanntmachung des erneuten Offenlagebeschlusses –

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2021 den Beschluss zur erneuten Öffentlichkeits- sowie Behördenbeteiligung gemäß 4a (3) BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist) für die **36. Änderung** des seit dem 28.02.1998 wirksamen Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 gefasst.

Mit der **36. Änderung** des Flächennutzungsplanes 1994 bis 2009 soll ein Änderungspunkt vorgenommen werden. Dieser befindet sich in der Gemeinde Mönchweiler:

- **36. Änderung** des Flächennutzungsplanes 2009, Änderungspunkt **36.01**

Mönchweiler Gewinn "Egert IV"
Neuausweisung eines Gewerbegebiets

Die **36. Änderung des FNP 1994 bis 2009** befindet sich im Südwesten der Gemeinde Mönchweiler und stellt die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebiets "Egert" dar:



Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB liegt der Planentwurf zur **36. Änderung des FNP 1994 bis 2009**, dessen Begründung mit Umweltbericht sowie die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

27.12.2021 bis einschließlich 02.02.2022

**im Stadtplanungsamt,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, EG / Eingangsbereich**

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung können auch im Internet unter

<https://www.villingen-schwenningen.de/bauenwohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/> im Zeitraum vom 27.12.2021 bis einschließlich 02.02.2022 abgerufen werden.

Für die Flächennutzungsplanverfahren sind nach § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen durchzuführen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Zu folgenden Themen liegen umweltbezogene Informationen vor:

Boden

Auswirkung der Planung auf die Bodenfunktion

Grundwasser

Auswirkung der Planung - bezogen auf den Versiegelungsgrad

Oberflächenwasser

Auswirkung der Planung auf Fließ- und Stehgewässer

Klima / Luft

Auswirkung der Planung auf die Klimatologie

Landschaftsbild

Auswirkung der Planung auf das Erscheinungsbild der Landschaft

Mensch

Auswirkung der Planung (Emissionen)

Kultur- und Sachgüter

Auswirkung der Planung auf historische Bau- und Bodendenkmale

Arten / Biotope

Auswirkung der Planung auf Flora und Fauna

Wechselwirkungen

Auswirkung der Planung

Während der Zeit der Auslegung können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtplanungsamt, Sachgebiet Flächennutzungsplanung / Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen gerichtet werden, alternativ können sie auch per Email abgegeben werden: fnp@villingen-schwenningen.de.

Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben [, sofern die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB)].

Gem. § 3 (3) BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz

1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Villingen-Schwenningen, den 13.12.2021

Jürgen Roth

Oberbürgermeister, Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses